



MONTESSORI
DEUTSCHLAND

Satzung

MONTESSORI BUNDESVERBAND DEUTSCHLAND E.V.

Verabschiedet am: 20.04.2024

Wirksam ab: 20.08.2024

PRÄAMBEL - ZIELE DES BUNDESVERBANDS

Die Umsetzung der Montessori-Pädagogik dient folgenden übergeordneten Zielen:

- Kinder und Jugendliche entfalten ihr Potenzial.
- Kinder und Jugendliche entwickeln sich zu mündigen, selbstständigen Erwachsenen, mit sozialem, ethischem und politischem Verantwortungsgefühl und besonderem Verständnis für den Frieden und die Umwelt.

Ausgangspunkt ist das feste Vertrauen in die Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in einer auf ihre Entwicklungsbedürfnisse ausgerichteten Lernumgebung, also mit selbsttätigem, selbstbestimmtem Lernen „vom Kinde aus“.

Der Bundesverband will mit seinen Mitgliedern wesentlich dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche das Recht auf diese Bildung und Erziehung haben und inklusiv wahrnehmen können.

Hierzu will er folgende eigene Ziele erreichen:

- Der Stellenwert der Montessori-Pädagogik wird von der Gesellschaft anerkannt.
- Bildungseinrichtungen, die die Montessori-Pädagogik umsetzen oder umsetzen wollen, erhalten auf Verbandsebene geeignete Unterstützung für ihre Praxisanliegen und für ihre pädagogische Weiterentwicklung.
- Pädagog*innen, die die Montessori-Pädagogik umsetzen, wird eine für ihre berufliche Praxis geeignete, an den Grundsätzen der Association Montessori Internationale (AMI) orientierte Montessori-Zusatzausbildung angeboten.

Der Bundesverband verfolgt diese Ziele auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Bundesverband bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Menschen mit Beeinträchtigungen und tritt extremen, rassistischen und fremdenfeindlichen sowie sonstigen gesellschaftlichen Diskriminierungen entschieden entgegen.

MONTESSORI BUNDESVERBAND DEUTSCHLAND E.V.

SATZUNG

§ 1 - NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Name des Vereins ist Montessori Bundesverband Deutschland e.V. (im Folgenden „Bundesverband“ genannt). Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - ZWECK

- (1) Der Bundesverband fördert die Erziehung, Volksbildung und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten einer umfassenden und inklusiven Bildungs- und Erziehungsförderung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik, insbesondere durch
 - Informationsangebote auf der Webseite des Bundesverbands und in sozialen Medien,
 - Fachtagungen und Kongresse,
 - Pressemitteilungen,
 - E-Mail-Newsletter,
 - Stellungnahmen zu aktuellen pädagogischen und bildungspolitischen Themen;
 - b) Begleitung von Bildungseinrichtungen, die sich an der Montessori-Pädagogik orientieren, bei der praktischen und theoretischen Entfaltung der von Montessori entworfenen Bildungsprinzipien, insbesondere
 - bei Gründung und Betrieb von Montessori-orientierten Bildungseinrichtungen, durch pädagogische und organisatorische Beratung,
 - beim Erfahrungsaustausch unter Pädagog*innen, durch Anbieten von Arbeitskreisen und Online-Diskussionsforen;
 - c) Sich einsetzen auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen für die Verwirklichung der Kinderrechte, insbesondere durch Mitgliedschaft und Mitarbeit in der National Coalition - Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und durch eigene Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) Bildungsförderung im Sinne der Montessori-Pädagogik, insbesondere durch
 - Konzeption und Durchführung von eigenen Fortbildungsangeboten für nicht adressierten Weiterbildungsbedarf von Bildungseinrichtungen, beispielsweise im Bereich Führung und Management;
 - sich Einsetzen für Weiterbildungsangebote Dritter für Pädagog*innen, die sich an der den Lern- und Entwicklungsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientieren.

§ 3 - GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Bundesverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbands.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - MITGLIEDSCHAFT

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Ziele des Bundesverbands wie in der Präambel dieser Satzung benannt.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund eines Antrags in Textform, soweit nicht die Beschlussfassung über die Aufnahme durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen ist oder durch einen Einrichtungsverband (vgl. Abschnitt § 6 (1) a)) erfolgt.
- (3) Der in dieser Satzung bzgl. der Kommunikation zwischen Bundesverband und Mitgliedern verwendete Begriff „in Textform“ umfasst auch E-Mail, maschinell erstellte Briefe, Computerfax oder Telefax. Die Einzelheiten sind in der Geschäfts- und Gebührenordnung geregelt.

§ 5 - MITGLIEDSCHAFTSARTEN

- (1) Der Bundesverband besteht aus drei Typen von Mitgliedern:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die wie folgt im Bildungsbereich tätig sind:
 - a) „**Übergeordnete Montessori-Organisationen**“ nehmen in der Montessori-Bewegung übergeordnete Verbands- oder Ausbildungsaufgaben wahr, d.h. regional oder bundesweit.
 - b) „**Einrichtungsträger**“ betreiben als Träger von Rechten und Pflichten Kindertagesstätten und/oder Schulen („Bildungseinrichtungen“) für Kinder und Jugendliche.
 - c) „**Einrichtungsfördervereine**“ haben als Vereinszweck die Förderung von Bildungseinrichtungen.

Ordentliche Mitglieder sind mindestens einer Mitgliedschaftsart zugeordnet. Die Mitgliedschaftsarten sind in §6 und §7 beschrieben.

Die Mitgliedschaftszuordnung zu mehr als einer Mitgliedschaftsart ist nach den Regelungen des Abschnitts § 6 (2) möglich.

Für einen Einrichtungsträger kann eine nicht oder eingeschränkt rechtsfähige Bildungseinrichtung des Trägers für diesen die Mitgliedschaft wahrnehmen; hierfür ist ein Nachweis erforderlich.

Eine grafische Darstellung dieser Mitgliedschaftsarten ist als Anhang 2 dieser Satzung beigefügt; der Anhang ist Bestandteil der Satzung. Bei abweichender Darstellung der Mitgliedschaftsverhältnisse in der Grafik gegenüber dem Satzungstext gilt der Satzungstext.

§ 6 - MITGLIEDSCHAFTSARTEN FÜR ÜBERGEORDNETE MONTESSORI-ORGANISATIONEN

- (1) Es wird zwischen drei Mitgliedschaftsarten übergeordneter Montessori-Organisationen unterschieden:

a) **Einrichtungsverband**

Verbunden mit der Mitgliedschaftsart „Einrichtungsverband“ als ordentliches Mitglied ist die Zuständigkeit im Bundesverband für einen geografischen Bereich in Deutschland, in der Regel als „Landesverband“ für ein Bundesland oder mehrere Bundesländer.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer übergeordneten Montessori-Organisation als Einrichtungsverband ist es, in der Satzung der Organisation

- (i) die Unterstützung der Gründung und Erhaltung von Montessori-orientierten Bildungseinrichtungen als Mittel zur Umsetzung ihres Vereinszweckes in einem erklärten geografischen Zuständigkeitsbereich zu benennen;
- (ii) die Doppelmitgliedschaft von Einrichtungsträgern mit Montessori-orientierten Bildungseinrichtungen und ggf. Einrichtungsfördervereinen von solchen Einrichtungsträgern in der übergeordneten Montessori-Organisation und im Bundesverband gemäß § 7 (2) a) zu regeln;
- (iii) zu regeln, dass Auffassungsunterschiede zwischen Bundesverband und Einrichtungsverband über die Zugehörigkeit eines Mitglieds im Einrichtungsverband zur Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ durch das Schlichtungsgremium des Bundesverbands abschließend entschieden werden.

b) **Ausbildungsorganisation**

Eine Ausbildungsorganisation ist als ordentliches Mitglied eine auf Montessori-Pädagogik fokussierte übergeordnete Montessori-Organisation, die eigenständige Kurskonzepte für Montessori-Zusatzausbildungen anbietet und darauf basierende Kurse entweder selbst durchführt oder über lizenzierte Kursanbieter durchführen lässt. Auffassungsunterschiede zwischen Bundesverband und der Ausbildungsorganisation über die Einstufung seiner Kurskonzepte als „eigenständig“ werden vom Schlichtungsgremium abschließend entschieden.

c) **Personenvereinigung**

Eine Personenvereinigung ist als ordentliches Mitglied ein Zusammenschluss von überwiegend natürlichen Personen mit Interesse an der Förderung der Montessori-Pädagogik mit regionalem, beruflichem oder fachlichem Schwerpunkt.

- (2) Mehrfachmitgliedschaften von übergeordneten Montessori-Organisationen sind wie folgt möglich:

- a) Übergeordnete Montessori-Organisationen können mehr als einer Mitgliedschaftsart zugeordnet sein. Zu Zwecken der Stimmenberechnung benennt jedes Mitglied eine Mitgliedschaftsart als „Hauptmitgliedschaftsart“.
- b) Übergeordnete Montessori-Organisationen der Mitgliedschaftsart Einrichtungsverband und Ausbildungsorganisation sind, sofern sie zugleich die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Mitgliedschaftsart Personenvereinigung erfüllen, automatisch auch dieser Mitgliedschaftsart zugeordnet, bezogen auf deren ordentlichen Mitglieder, die natürliche Personen sind.

- c) Eine übergeordnete Montessori-Organisation kann gleichzeitig Einrichtungsträger sein; die Kriterien regelt die Geschäfts- und Gebührenordnung.
 - d) Wenn eine übergeordnete Montessori-Organisationen mehr als einer Mitgliedschaftsart zugeordnet ist, nimmt sie für jede dieser Mitgliedschaftsarten ihre Rechte bzw. Pflichten einzeln wahr, beispielsweise bei Stimmrechten oder Beitragszahlungen. Dies gilt auch, falls die übergeordnete Montessori-Organisation zugleich Einrichtungsträger sein sollte. Die Stimmen, die ihr je Mitgliedschaftsart zustehen, kann sie getrennt voneinander abgeben.
- (3) Weitere Mitgliedschaftsvoraussetzungen für übergeordnete Montessori-Organisationen regelt die Geschäfts- und Gebührenordnung.

§ 7 - MITGLIEDSCHAFTSARTEN FÜR EINRICHTUNGSTRÄGER UND DEREN EINRICHTUNGSFÖRDERVEREINE

- (1) Einrichtungsträger mit Montessori-orientierten Bildungseinrichtungen oder Einrichtungsteilen können ebenso wie - unter den in Abschnitt (2) genannten Bedingungen stattdessen - Einrichtungsfördervereine von solchen Bildungseinrichtungen Mitglied im Bundesverband werden. Hierbei erfolgen Leistungsbezug, Mitgliedsrechte und Beitragspflicht bezogen auf die Montessori-orientierten Bildungseinrichtungen des Einrichtungsträgers, d.h. nicht auf andere Bildungseinrichtungen des Einrichtungsträgers. Auffassungsunterschiede zwischen Bundesverband und dem Einrichtungsträger bzw. Einrichtungsförderverein über die Einstufung eines der Bildungseinrichtungen bzw. eines Einrichtungsteils des Trägers als „Montessori-orientiert“ werden vom Schlichtungsgremium abschließend entschieden.
- (2) Für diese Einrichtungsträger und Einrichtungsfördervereine gibt es zwei Mitgliedschaftsarten:

a) Einrichtungsträger bzw. Einrichtungsförderverein als Doppelmitglied

Mit der Mitgliedschaft als „Doppelmitglied“ in einer übergeordneten Montessori-Organisation, die ihrerseits im Bundesverband der Mitgliedschaftsart Einrichtungsverband zugeordnet ist, erwirbt ein Einrichtungsträger bzw. Einrichtungsförderverein nach Kenntnissetzung durch den Einrichtungsverband gemäß §9 (6) zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband als Doppelmitglied. Bei einer Bildungseinrichtung mit erklärtem Montessori-Profil in staatlicher oder Bistumsträgerschaft kann deren Träger bzw. Förderverein die Doppelmitgliedschaft, das heißt die zusätzliche gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundesverband, ablehnen.

Falls ein Einrichtungsträger in mehr als einem Bundesland Montessori-orientierte Einrichtungen betreibt, wird er Doppelmitglied in den jeweiligen Einrichtungsverbänden, die für seine Montessori-orientierten Einrichtungen geografisch zuständig sind.

Einrichtungsträger und Einrichtungsfördervereine als Doppelmitglied sind ordentliche Mitglieder.

Weitere Aufnahmevoraussetzungen für Doppelmitglieder regelt die Geschäfts- und Gebührenordnung.

b) Einrichtungsträger bzw. Einrichtungsförderverein als Einzelmitglied

Die Einzelmitgliedschaft ist die direkte, von einer etwaigen Mitgliedschaft in einem Einrichtungsverband unabhängige Mitgliedschaft im Bundesverband als Einrichtungsträger bzw. Einrichtungsförderverein im Sinne von § 5 (2) b). Sie ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- (i) Wenn es in einem Bundesland, in dem sich Montessori-orientierte Bildungseinrichtungen des Einrichtungsträgers befinden, keine Organisation gibt, die als Einrichtungsverband Mitglied im Bundesverband ist, können Einrichtungsträger für diese Einrichtungen bzw. Einrichtungsfördervereine dieser Einrichtungsträger eine Einzelmitgliedschaft eingehen.

- (ii) Wenn es einen geografisch zuständigen Einrichtungsverband im Bundesverband gibt, kann ein Einrichtungsträger bzw. Einrichtungsförderverein mit Zustimmung des Einrichtungsverbands Einzelmitglied werden, d.h. ohne Mitglied im Einrichtungsverband zu sein.

Einrichtungsträger und Einrichtungsfördervereine als Einzelmitglieder sind ordentliche Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, um einen Anreiz zur Gründung eines Einrichtungsverbands bzw. Beteiligung an einem Einrichtungsverband als Doppelmitglied zu geben.

Weitere Aufnahmevoraussetzungen für Einzelmitglieder regelt die Geschäfts- und Gebührenordnung.

§ 8 - AUßERORDENTLICHE MITGLIEDER

(1) Fördermitglieder

Juristische Personen können Fördermitglieder werden. Sie sind außerordentliche Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht. Sie unterstützen die Ziele des Bundesverbands; sie haben kein Leistungsbezugsrecht.

(2) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen ohne Beitragsverpflichtung. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

Diese Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht; sie haben kein Leistungsbezugsrecht.

§ 9 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere ihr Teilnahme-, Antrags- und Stimmrecht sowie die Pflicht zur Beitragszahlung, bestimmen sich nach dieser Satzung. Diese wird ergänzt durch eine gesonderte Geschäfts- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Geschäfts- und Gebührenordnung festgelegt ist.
 - a) Der Jahresbeitrag wird je nach Mitgliedschaftsart durch Beitragsfaktoren bestimmt, die in Anhang 1 (a) beschrieben sind; der Anhang ist Bestandteil der Satzung.
 - b) Es gelten die in Anhang 1 (a) beschriebenen Mitteilungsfristen und Konsequenzen bei Nichtmitteilung.
 - c) Über Ermäßigungen in dem durch die Geschäfts- und Gebührenordnung vorgegebenen Rahmen entscheidet der Vorstand, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet.
 - d) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag kann von den ordentlichen Mitgliedern eine Sonderumlage erhoben werden. Zweck und Höhe der Sonderumlage wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Ist der Betrag der Sonderumlage für ein Mitglied größer als 1/10 seines jährlichen Mitgliedsbeitrags, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - e) Mitglieder erteilen dem Bundesverband für ihre Beiträge eine Einzugsermächtigung.
- (3) Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, haben den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (4) Leistungen für ordentliche Mitglieder sind in der Geschäfts- und Gebührenordnung festgelegt.

- (5) Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
- (6) Einrichtungsverbände sind verpflichtet, dem Bundesverband Änderungen an ihrem Doppelmitgliederbestand sowie Änderungen relevanter Daten ihrer Doppelmitglieder zeitnah in elektronischer Form zu melden. Näheres zur Umsetzung und zum Datenumfang regelt die Geschäfts- und Gebührenordnung.

§ 10 - ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Übergeordnete Montessori-Organisationen, Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt,
- b) bei übergeordneten Montessori-Organisationen durch Entfall der Zuordnung zu allen damit verbundenen Mitgliedschaftsarten,
- c) bei juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts durch deren Auflösung,
- d) durch Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand in Textform anzuzeigen; er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist zulässig. Maßgebend für die Fristberechnung ist der Zugang der Austrittserklärung.

Mitgliedern steht ein außerordentliches Kündigungsrecht im Falle von Beitragserhöhungen im Folgejahr von mehr als 10% zu, wenn diese weniger als drei Monate vor der Austrittsfrist des laufenden Jahres beschlossen werden.

Die Auflösung einer Mitgliedsorganisation ist dem Vorstand in Textform anzuzeigen.

- (2) Doppelmitglieder

Die Mitgliedschaft wird, wenn keine andere Mitgliedschaftsart zugeordnet ist, beendet

- a) durch (i) Beendigung der Mitgliedschaft im betreffenden Einrichtungsverband oder (ii) Beendigung der Mitgliedschaft des betreffenden Einrichtungsverbands im Bundesverband oder (iii) durch dessen Auflösung,
- b) durch Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand in Textform anzuzeigen, bei Doppelmitgliedern vom zuständigen Einrichtungsverband; er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist zulässig. Maßgebend für die Fristberechnung ist der Zugang der Austrittserklärung.

- (3) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Bundesverbandsinteressen, die Satzung oder die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnungen schuldig gemacht hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn es verfassungsfeindliche, rechtsextreme, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende politische Gruppierungen oder religiöse Sekten unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Verbands kundtut.

Ebenso kann ein ordentliches Mitglied aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe mindestens eines vollen Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet - die letzte Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen - oder
- b) die Voraussetzungen für keine der ihm zugeordneten Mitgliedschaftsarten mehr erfüllt oder
- c) andere wesentliche Bestimmungen der Geschäfts- und Gebührenordnung trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Im Fall a) kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste ohne Anhörung vornehmen. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschlussantrag ist ansonsten dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss muss eine aussagefähige schriftliche Begründung enthalten. Er ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschlussbeschluss Berufung einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet das Schlichtungsgremium des Bundesverbands.

§ 11 - ORGANE DES BUNDESVERBANDS

Organe des Bundesverbands sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand,
- d) das Schlichtungsgremium.

§ 12 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bundesverbands.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der Regel als Präsenzveranstaltung.

Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,
- b) die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl und Abberufung des Vorstands, sofern ehrenamtlich,
- e) in Jahren mit Wahl des Aufsichtsrats, die Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern für dessen kommende Wahlperiode, die die Jahresabrechnung prüfen,
- f) die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder,
- g) die Wahl der Mitglieder des Schlichtungsgremiums und Verabschiedung von dessen Geschäftsordnung,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,

- i) die Beschlussfassung über die Geschäfts- und Gebührenordnung des Bundesverbands,
 - j) die Beschlussfassung über die Datenschutzordnung des Bundesverbands,
 - k) die Beschlussfassung über die Aufnahme einer Organisation mit Zuordnung zur Mitgliedschaftsart Einrichtungsverband sowie den Entzug dieser Zuordnung,
 - l) die Beschlussfassung über eine Reisekostenordnung des Bundesverbands,
 - m) die Beschlussfassung über die Versammlungsordnung des Bundesverbands.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Bundesverbands es erfordert, wenn der Aufsichtsrat es verlangt oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Stimmen der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend vollumfänglich zu übernehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand sechs Wochen vorher mit der Aufforderung an die ordentlichen Mitglieder anzukündigen, Anträge innerhalb von zwei Wochen in Textform einzureichen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Ankündigung. Sie ist dann vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und dem Wortlaut vorliegender Anträge mit einer Ladungsfrist von drei Wochen in Textform einzuberufen. Eine schriftliche Ankündigung oder Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte Adresse, eine Ankündigung oder Einladung per E-Mail erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse. Dem Mitglied wird seine gemäß § 14 (2) berechnete Stimmenanzahl mit der Einladung mitgeteilt.
- (5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt unter Beifügung des Textes der Satzungsänderung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt bei Wahlen eine geheime Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines anwesenden Mitglieds oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (10) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann, alternativ zur Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung in einem zugangsgeschützten Online-Chat-Raum stattfinden.

- (12) Der Bundesverband kann Ausführungsbestimmungen zur Mitgliederversammlung, insbesondere ob und wie virtuelle Versammlungen abgehalten werden, in einer Versammlungsordnung festlegen.
- (13) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bei den bis zu dem vom Verein gesetzten Termin in Textform abgegebenen Stimmen eine 3/4-Mehrheit der jeweiligen Beschlussfassung zustimmt und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 13 - STIMMRECHTE

- (1) Als Grundlage für die Stimmenberechnung werden 10.000 Stimmpunkte angesetzt, wie folgt auf die Mitgliedschaftsarten verteilt:
 - a) Die Doppelmitglieder haben insgesamt 5.500 Stimmpunkte;
 - b) Die Einrichtungsverbände haben insgesamt 2.000 Stimmpunkte;
 - c) Die Ausbildungsorganisationen haben insgesamt 2.000 Stimmpunkte;
 - d) Die Personenvereinigungen haben insgesamt 500 Stimmpunkte.
- (2) Die tatsächliche Stimmenanzahl des einzelnen stimmberechtigten Mitglieds wird berechnet auf Grundlage dieser Stimmpunkteverteilung und der Beitragsfaktoren des Mitglieds nach § 9 (2). Hierbei gelten folgende Maßgaben:
 - a) Zunächst wird die Anzahl Stimmpunkte des Mitglieds errechnet, wie in Anhang 1 (b) beschrieben; der Anhang ist Bestandteil der Satzung.
 - b) Die Stimmenanzahl des Mitglieds ergibt sich aus der kaufmännischen Rundung seiner so errechneten Stimmpunkte, wobei jedes Mitglied mindestens 1 Stimme haben muss.
 - c) Für die Stimmenberechnung gelten die Beitragsfaktoren, die für die Beitragsabrechnung im Vorjahr angesetzt wurden. Bei neuen Mitgliedern im laufenden Jahr sind es die Beitragsfaktoren für die aktuelle Beitragsabrechnung.
 - d) Bei Doppelmitgliedern mit Bildungseinrichtungen in mehr als einem Einrichtungsverband werden sowohl die Stimmpunkte nach a) als auch die Stimmenanzahl nach b) je zugehörigem Einrichtungsverband errechnet.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ein gemäß Geschäfts- und Gebührenordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Rechnung gestellter und angemahnter Betrag nicht bis zum letzten Werktag vor der Mitgliederversammlung - entsprechend vor der Aufforderung zu einer schriftlichen Beschlussfassung - auf das in der Rechnung angegebene Konto des Bundesverbands eingegangen ist. Die Mahnung muss auf diesen Sachverhalt hinweisen.
- (4) Stimmen können auch in Textform oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen abgegeben werden.
- (5) Die Stimmrechte von Doppelmitgliedern werden vom Einrichtungsverband ausgeübt, bei dem sie Mitglied sind. Dieses von einem Einrichtungsverband ausgeübte Stimmrecht von seinen Doppelmitgliedern kann durch einen anderen Einrichtungsverband ausgeübt werden.
- (6) Das Stimmrecht von übergeordneten Montessori-Organisationen kann durch ein anderes Mitglied derselben Mitgliedschaftsart ausgeübt werden.
- (7) Eine übergeordnete Montessori-Organisation kann das Stimmrecht für höchstens zwei weitere übergeordnete Montessori-Organisationen ausüben.
- (8) Stimmrechtsvollmachten sind in Textform nachzuweisen.

- (9) Juristische Personen müssen eine Person, die das Stimmrecht des Mitglieds wahrnimmt, bevollmächtigen oder deren Vertretungsberechtigung nachweisen.
- (10) Angestellte des Bundesverbands können Stimmrechte eines Mitglieds nicht als dessen Vertretung ausüben.

§ 14 - VORSTAND

A. EHRENAMTLICHER VORSTAND

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu zwei weiteren Personen. Als Ausnahme kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands, der mit der Einladung bekanntzugeben ist, für eine Amtszeit ein sechstes Vorstandsmitglied wählen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann seine Auslagen gemäß den Bestimmungen der Reisekostenordnung des Bundesverbands erstattet bekommen.
- (4) Dem Vorstand sollen mindestens ein Vertreter der Einrichtungsverbände sowie mindestens ein Vertreter der Ausbildungsorganisationen angehören.
- (5) Zur Vorstandswahl werden Kandidaten von den ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann für die Wahl des Vorstands eine Wahlordnung beschließen. Diese kann u.a. verbindliche Fristen für die Einreichung von Kandidatenvorschlägen enthalten.

B. HAUPTAMTLICHER VORSTAND

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen kann der Wechsel von einem ehrenamtlichen Vorstand zu einem hauptamtlichen Vorstand in Kraft gesetzt werden. Der Beschluss kann Termine und/oder Bedingungen für die Inkraftsetzung enthalten.
- (2) Der hauptamtliche Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Vorstandsmitgliedern.
- (3) Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei bis fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung einer Nachfolge im Amt. Scheidet im Verlauf einer Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den Aufsichtsrat.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung.
- (5) Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- (7) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder, entscheidet über deren Berufung und Abberufung sowie über den Abschluss und die Beendigung von deren Dienstverträgen inkl. der Festlegung von ihrer Vergütung.
- (8) Der hauptamtliche Vorstand nimmt - abweichend von (2) oben - mit der Wirksamkeit der Bestellung des ersten solchen Vorstandsmitglieds seine Arbeit erstmalig auf.

§ 15 - AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bundesverbands und vertritt den Bundesverband nach außen.
- (2) Der Bundesverband wird gemäß § 26 BGB vertreten beim ehrenamtlichen Vorstand durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, jeweils einzeln, sowie durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam; beim hauptamtlichen Vorstand durch jedes Vorstandsmitglied allein.
- (3) Zur Vornahme folgender Rechtshandlungen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a) Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten über mehr als Euro 20.000 pro Einzelfall,
 - b) Gewährung von Darlehen über mehr als Euro 10.000 pro Einzelfall, eingeschränkt auf gemeinnützige Organisationen,
 - c) Übernahme von Bürgschaftsverbindlichkeiten über mehr als Euro 10.000 pro Einzelfall, eingeschränkt auf gemeinnützige Organisationen,
 - d) Kauf- und Verkauf von Immobilien,
 - e) Wesentliche Rechtsgeschäfte, außer Anstellungsverträgen, die den Bundesverband länger als fünf Jahre binden oder ein Gesamtvolumen von mehr als Euro 100.000 haben.
- (4) Der Vorstand erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung und legt beide der ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Die Jahresabrechnung enthält eine Vermögensübersicht inkl. Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (5) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte Arbeitsgruppen mit definierten Aufgaben bilden, die dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig sind und in denen ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied jeweils gesetztes Mitglied ist.
- (6) Der Vorstand kann, sofern ehrenamtlich, zur Erledigung seiner Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer (als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB) bestellen.
- (7) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von dem Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde gefordert werden, alleine beschließen und anschließend der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben.

§ 16 - AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und bis zu drei weiteren Personen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann seine Auslagen gemäß den Bestimmungen der Reisekostenordnung des Bundesverbands erstattet bekommen.
- (4) Dem Aufsichtsrat sollen mindestens ein Vertreter der Einrichtungsverbände sowie mindestens ein Vertreter der Ausbildungsorganisationen angehören.
- (5) Zur Aufsichtsratswahl werden Kandidaten von den ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen.
- (6) Der Aufsichtsrat übt gegenüber einem ehrenamtlichen Vorstand eine reine Beratungsfunktion aus. Daher ist die Wahl von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern in den Aufsichtsrat zulässig.
- (7) Mit der Bestellung eines hauptamtlichen Vorstands übt der Aufsichtsrat zusätzlich Überwachungsaufgaben gegenüber diesem aus.

§ 17 - SCHLICHTUNGSGREMIUM

- (1) Das Schlichtungsgremium setzt sich aus 3 bis 5 Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden, und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Es gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
- (3) Gegen Entscheidungen des Schlichtungsgremiums bleibt der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§ 18 - SCHUTZ PERSÖNLICHER DATEN

- (1) Sofern der Bundesverband personenbezogene Daten erhebt, werden diese nur für die Zwecke verwendet, für die die Daten zur Verfügung gestellt wurden. In keinem Fall werden die erhobenen Daten verkauft oder aus anderen Gründen an Dritte weitergegeben.
- (2) Näheres regelt die Bundesverband-Datenschutzordnung.

§ 19 - GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 20 - AUFLÖSUNG/VERMÖGENSANFALL

- (1) Die Auflösung des Bundesverbands kann nur in einer Präsenz-Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und/oder der Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe. (Sofern es zu diesem Zeitpunkt übergeordnete Montessori-Organisationen - wie in § 5 (2) a) definiert - gibt, die Mitglied des Bundesverbands sind und diese Bedingung erfüllen, fällt das Vermögen an diese, verteilt gemäß ihres jeweiligen Anteils am Beitragsgesamtaufkommen des Bundesverbands von diesen Mitgliedern im Vorjahr.)

ANHANG 1: BEITRAGSFAKTOREN UND STIMMPUNKTEBERECHNUNG

Erläuterung der Änderung: Explizite Darstellung eines Regelungssachverhalts.

(a) Beitragsfaktoren

Für die Berechnung der durch § 9 (2) vorgegebenen Jahresbeiträge gelten die folgenden beitragsbestimmenden Faktoren und Berechnungstichtage nach Mitgliedschaftsart:

Mitgliedschaftsart (MA)	MA-Beitragsfaktoren
Einrichtungsträger Einrichtungsförderverein	Anzahl Kita-Kinder bzw. Schulkinder an Montessori-orientierten Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen des Trägers zu folgendem Stichtag: <ul style="list-style-type: none"> • bei Einrichtungen in freier Trägerschaft, der Tag der Mitteilungspflicht gegenüber zuschussgebenden Ämtern für das Folgejahr, spätestens jedoch 01.11. des Vorjahres; • bei kommunalen/staatlichen Einrichtungen, zum 01.11. des Vorjahres • bei Gründungen im laufenden Jahr, bei Beitritt in den Bundesverband
Einrichtungsverband	Beitragsfrei (Die Verpflichtung zur Beitragszahlung wird durch die direkten Beiträge seiner Doppelmitglieder als abgegolten betrachtet)
Ausbildungsorganisation	Anzahl der Kursteilnehmer*innen an grundständigen Montessori-Ausbildungskursen, die die Ausbildungsorganisation im Vorjahr entweder selber begonnen oder zur Durchführung lizenziert hat, prognostiziert zum 01.11. des Vorjahres; bei Gründungen im laufenden Jahr ersatzweise die Anzahl bei Beitritt in den Bundesverband, mindestens jedoch 20 Kursteilnehmer*innen
Personenvereinigung	Anzahl von deren ordentlichen Mitgliedern, die natürliche Personen sind, mit Stichtag 01.11. des Vorjahres; bei Gründungen im laufenden Jahr ersatzweise die Anzahl bei Beitritt in den Bundesverband
Fördermitglieder	Mindestpauschale
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

Die Beitragsfaktoren sind dem Bundesverband innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Stichtag mitzuteilen; die Form der Mitteilung regelt die Geschäfts- und Gebührenordnung.

Kommt ein Mitglied der Mitteilungspflicht nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt, die Werte für das davorliegende Jahr oder eine diesbezügliche Schätzung vorzunehmen, was er dem Mitglied zeitnah in Textform begründet mitteilt. Nach Klärung des tatsächlich fälligen Beitrags erstattet der Bundesverband zu viel gezahlte Beträge. Korrekturen der Beitragsfaktoren beeinflussen etwaige zwischenzeitliche vorgenommene, fristinhaltend erforderliche Stimmenanzahlberechnungen vor Mitgliederversammlungen nicht. Auffassungsunterschiede über die Mitglieder betreffenden Werte werden vom Schlichtungsgremium abschließend entschieden.

(b) Stimpfberechnung

Die Berechnung der Stimpfberechnung gemäß § 14 (2) erfolgt anhand folgender Kenngrößen:

Mitgliedschaftsart (MA)	Stimpfberechnung je Mitgliedschaftsart insgesamt (gemäß § 13 (1))	Verteilung der Stimpfberechnung innerhalb der Mitgliedschaftsart		„Verteilungsfaktor“ der MA-Zusatzstimpfberechnung auf die MA-Mitglieder (s. MA-Beitragsfaktoren wie in Anhang 1 (a) beschrieben)
		„MA-Basisstimpfberechnung“ (wenn Hauptmitgliedschaftsart gemäß § 6 (2) a))	„MA-Zusatzstimpfberechnung“	
Einrichtungsträger als Doppelmitglied Einrichtungsförderverein als Doppelmitglied	5.500	0	5.500	¼ x Anzahl Kita-Kinder + Anzahl Schulkinder
Einrichtungsverband	2.000	2.000	0	-
Ausbildungsorganisation	2.000	1.000	1.000	Anzahl neuer Kursteilnehmer*innen
Personenvereinigung	500	150	350	Anzahl der Mitglieder

Die Stimpfberechnung einer Mitgliedschaftsart MA werden wie folgt auf die Mitglieder dieser Mitgliedschaftsart verteilt:

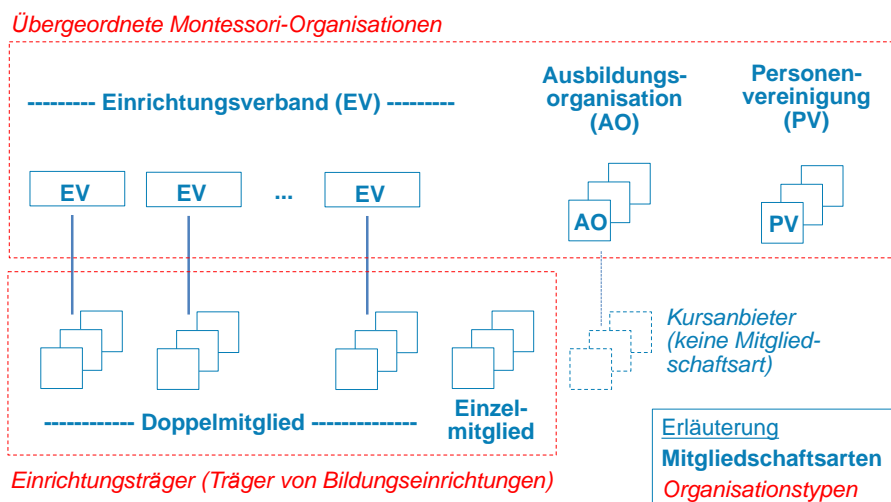
- Die MA-Basisstimpfberechnung werden gleichmäßig verteilt.
- Die MA-Zusatzstimpfberechnung werden proportional zum Verteilungsfaktor der Mitgliedschaftsart MA verteilt.

Die Stimpfberechnung eines Mitglieds innerhalb der Mitgliedschaftsart MA („MA-Mitglied“) werden somit wie folgt berechnet:

$$= \frac{\text{MA-Basisstimpfberechnung} + \text{MA-Zusatzstimpfberechnung}}{\text{Anzahl MA-Mitglieder}} \times \frac{\text{Verteilungsfaktor des MA-Mitglieds}}{\text{Verteilungsfaktor-Summe aller MA-Mitglieder}}$$

ANHANG 2: ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFTSARTEN IM BUNDESVERBAND
(VGL. § 5 (2) DER SATZUNG)

Ordentliche Mitgliedschaftsarten im Bundesverband



Einrichtungsträger (Träger von Bildungseinrichtungen)

NEU: Einrichtungsfördervereine (bei staatlichen und Bistumsschulen)